

Teil-Grundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Universität Koblenz

Vom 29. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 11 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-46, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (HSchulForschZulV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 13. April 2022 und am 20. Dezember 2022 mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz nach § 11 UniNStruktG vom 22. April 2022 und vom 29. Dezember 2022 die folgende Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 16. November 2022, Az.: 7211-0022#2022/0001-1501 15325, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen können in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Universität zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge), § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBesG, § 38 Abs. 1 LBesG in Verbindung mit § 3 HSchulForschZulV.
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in entsprechender Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. In der Regel begründet die Dekanin oder der Dekan des betroffenen Fachbereichs das Interesse zur Aufnahme von Bleibebehandlungen der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich.
- (3) Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden. Diese bezieht sich in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren. Einzelheiten werden in der jeweiligen Berufungs- oder Bleibevereinbarung geregelt.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 2 **Besondere Leistungsbezüge**

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung auf Antrag besondere Leistungsbezüge (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBesG, § 38 Abs. 2 LBesG in Verbindung mit § 4 HSchulForschZulV) gewährt werden. Soweit eine Leistung bereits bei der Gewährung von Leistungsbezügen oder Forschungs- und Lehrzulagen berücksichtigt wurde, ist die Berücksichtigung dieser Leistung bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ausgeschlossen.

(2) Der Bewertungszeitraum umfasst in der Regel drei Jahre und beginnt erstmals zum 1. Januar 2020. Der Antrag kann jährlich an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden. Er muss bis zum Ablauf des 31. März des jeweiligen Jahres bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein. Im Antrag ist zu allen Punkten des in Absatz 3 definierten Kriterienkataloges Stellung zu nehmen, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller besondere Leistungen sieht. Es ist dabei insbesondere zur Besonderheit und der erheblichen Überdurchschnittlichkeit der Leistung Stellung zu nehmen und diese, soweit vorhanden, zu begründen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge werden auf ihre Vollständigkeit überprüft und anschließend von der Präsidentin oder dem Präsidenten an die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereiches zur Stellungnahme zugeleitet. In dieser Stellungnahme ist auf alle Punkte des Antrags einzugehen und die Leistung fachbereichsbezogen zu bewerten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über den Antrag und informiert die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereiches über die Entscheidung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller gibt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung über die Gewährung mit Begründung schriftlich bekannt.

(3) Im Rahmen eines Antrags auf besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 2 kann zu folgenden Kriterien Stellung genommen werden:

1. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung und Kunst
 - Ein besonders hoher Anteil an oder auf andere Weise herausragende Drittmittelwerbungen
 - Besonderes Engagement bei Publikationen und Vorträgen
 - Besonderes Engagement bei Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, insbesondere Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs, Forschergruppen
 - Erhaltene Preise für besondere Leistungen
 - Vorliegen externer Gutachten über die besonderen Forschungsleistungen oder die besonderen künstlerischen Leistungen (z.B. im Rahmen von Evaluationen)
 - Besonderes Engagement bei der Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten

- Besonderes Engagement beim Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen oder bei der Wissenschaftskommunikation
 - Anzahl der Patente
 - Herausragendes internationales Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - Besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
2. Besondere Leistungen im Bereich der Lehre
- Herausragende Ergebnisse bei internen oder externen Evaluationen, Veranstaltungskritik von Studierenden
 - Auszeichnung für hervorragende Lehrleistungen
 - Besonderes Engagement bei der Betreuung von Magister-, Diplom-, Staatsexamens-, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften
 - Besonderes Engagement bei der Studienreform, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und bei der Qualitätssicherung
 - Besonderes Engagement bei interdisziplinären Lehrveranstaltungen
 - Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen
 - Herausragendes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch
 - Besonderes Engagement bei universitätsexternen Kooperationen
 - Ein besonders hoher Anteil an oder auf andere Weise herausragende Drittmittelwerbungen
3. Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung und Nachwuchsförderung
- Besonderes Engagement bei der Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, insbesondere der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie bei der Heranbildung des Professorennachwuchses
 - Besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender; Hochbegabter und Absolventinnen und Absolventen
 - Besonderes Engagement bei der Einführung, Durchführung und Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
 - Besonderes Engagement für die Gleichstellung innerhalb des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, insbesondere für die Gleichstellung von Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden
 - Ein besonders hoher Anteil an oder auf andere Weise herausragende Drittmittelwerbungen
- (4) Besondere Leistungsbezüge können nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 LBesG als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen vergeben werden. Die erstmalige Vergabe eines monatlich gezahlten besonderen Leistungsbezugs erfolgt befristet für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren. Im Falle einer wiederholten Vergabe können besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Sofern die Vergabe von besonde-

ren Leistungsbezügen in Form von monatlich gezahlten besonderen Leistungsbezügen wiederholt befristet erfolgt, beträgt auch diese jeweils einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren.

(5) Die Höhe des jeweils gewährten besonderen Leistungsbezuges bemisst sich nach dem Grad der jeweils erbrachten individuellen Leistung. In der Regel beläuft sich dessen Höhe bei monatlichen Zahlungen auf einen Betrag zwischen 300 und 500 EUR und bei Einmalzahlungen auf einen Betrag zwischen 2.000 und 10.000 EUR.

§ 3

Funktions-Leistungsbezüge

Dekaninnen oder Dekane der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 8 v.H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3.

§ 4

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 LBesG sowie des § 8 Abs. 1 HSchulForschZuV Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 Forschungs- und Lehrzulagen gewähren. In den jeweiligen Anträgen ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 39 LBesG sowie des § 8 Abs. 1 HSchulForschZuV gegeben sind.

(2) Den Anträgen ist die Bewilligung der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers beizufügen, aus der sich die Berechtigung zur Zahlung einer Forschungs- und Lehrzulage der Höhe nach sowie Beginn und Ende des möglichen Zeitraums der Zahlung ergibt. Sofern anstelle der Bewilligung ein entsprechender Vertrag mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber geschlossen wurde, ist dieser beizufügen.

§ 5

Gleichstellung/geschlechtsspezifische Auswirkungen

(1) Dem Auftrag des § 4 Abs. 1, Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in allen Phasen der Anwendung dieser Teil-Grundordnung Rechnung zu tragen. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen über Leistungsbezüge sind geschlechtsspezifische Auswirkungen zu beachten. Unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts müssen beseitigt und vermieden werden.

(2) Dem Auftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung der verschiedenen Geschlechter ist auch durch Verwendung einer geschlechtsgerechten Sprache bei der Anwendung dieser Teil-Grundordnung Rechnung zu tragen.

(3) Das Präsidium erstattet dem Senat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 4 Abs. 11 HochSchG, Bericht.

§ 6

Belange von Menschen mit Behinderung

Bei der der Bewertung der individuellen Leistung von Professorinnen und Professoren mit Behinderungen im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen, ist eine Minderung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen. In allen Phasen der Anwendung dieser Teil-Grundordnung sind Benachteiligungen auf Grund einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Teil-Grundordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht.

Koblenz, den 29. Dezember 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz der Universität Koblenz-Landau